

7. Deutsches Symposium ZNA

“Wir sehen uns vor Gericht !“

- Risikomanagement in der ZNA -

Was sagt das Strafrecht ?

7. Deutsches Symposium ZNA

Rahmenbedingungen

- SGB V: Die Leistungen müssen dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen und in der fachlich gebotenen Qualität erbracht werden.
- Strafgesetzbuch: „Eingriffe in den Rechtskreis eines Menschen erfordern einen Rechtfertigungsgrund“ und „berufsmäßige Nothelfer müssen ihre Pflichten erfüllen“
- Bundesärztekammer: Richtlinien, Empfehlungen, ...
- Ärztliche Berufsordnung
- Berufsordnungen für Pflegekräfte

7. Deutsches Symposium ZNA

Organisationsverantwortung und ZNA

- Qualität des Personals im ärztlichen und pflegerischen Bereich
- Ausreichende Personalbesetzung für die üblicher Weise zu erwartenden Patientenzahlen
- Strukturierung der Arbeitsabläufe durch Standards, Richtlinien, Verfahrensregelungen u.a.
- Nutzung einer geeigneten Dokumentation
- Regelungen zur Kooperation der verschiedenen Berufsgruppen - Eindeutige Zuordnung der Aufgaben
- Risikomanagement

7. Deutsches Symposium ZNA

Risikomanagement

- Fehler entstehen insbesondere in komplexen Systemen, bei Arbeit unter großem Zeitdruck, in hierarchischen Systemen
- Dieses Wissen erfordert eine Gefährdungsanalyse und die Umsetzung der sich daraus ergebenden Feststellungen wie z.B.
 - Ständige Überwachung des Wartebereiches
 - Schaffung von Notrufmöglichkeiten
 - Möglichkeit des Rückgriffs auf Fachvorgesetzte
 - Möglichkeit der schnellen Personalanpassung

7. Deutsches Symposium ZNA

Organisationsverantwortung

- transparente und schriftlich niedergelegte Tätigkeitszuweisungen für alle in der ZNA tätigen nichtärztlichen Mitarbeiter
- durch eine einheitliche + alle MA umfassende kompetenz-erweiternde Schulung können die individuellen Befähigungen der einzelnen MA auf ein das den Erfordernissen der ZNA angepasstes Niveau gebracht werden
- MA können (und müssen) bei Erforderlichkeit fachkompetente Kollegen und Vorgesetzte hinzuziehen

7. Deutsches Symposium ZNA

Organisationsverantwortung Arztbereich

- Einhaltung des Facharztstandards (richtet sich nach objektiv–typisierenden, nicht nach subjektiv-individuellen Merkmalen)
- Eil- und Notfälle können den Standard nur herabsetzen, wenn eine sorgfältige Organisation und Vorbereitung nicht vorsorgen kann (Urteil des OLG Karlsruhe vom 25.01.1989)
- In der Notaufnahme tätige Ärztinnen/Ärzte müssen befähigt sein, die lebenserhaltenden Funktionen zu sichern und ohne vermeidbaren Zeitverlust die gebotene fachärztliche Behandlung zu veranlassen

7. Deutsches Symposium ZNA

Verantwortung des einzelnen Mitarbeiters

- Anordnungsverantwortung
Anordnungskompetenz, sprachlich eindeutige Anweisung, Leistungsprofil des MA passt zu dem Anforderungsprofil des Arbeitseinsatzes, Kontrolle
- Durchführungsverantwortung
Überprüfung des Auftrages mit Selbstchecks der diesbezüglichen Leistungsfähigkeit, Übernahme und damit Garantie einer fehlerfreien Durchführung oder Kommunikation zwecks Klärung oder Hilfe

7. Deutsches Symposium ZNA

Verantwortung des einzelnen Mitarbeiters

- Bei einem schuldhaft verursachten Fehler in seinem Verantwortungsbereich ist dieser Mitarbeiter rechtlich von Sanktionen betroffen
- Bei delegierten ärztlichen Tätigkeiten bleibt der delegierende Arzt in der Gesamtverantwortung
- In „Problemsituationen“ muss die Möglichkeit des sofortigen Hinzuziehens des fachkundigen Kollegen auch genutzt werden
- Ein MA darf nur für Tätigkeiten übernehmen, die seiner Ausbildung entsprechen oder für die er die erforderlichen Kompetenzen zusätzlich erworben hat.

7. Deutsches Symposium ZNA

In der ZNA sind u.a. folgende Strafnormen von Bedeutung:

- Verletzung von Privatgeheimnissen
Datenschutz § 203 StGB
- Verlassen in hilfloser Lage
nicht ausreichende Überwachung § 221 StGB
- Fahrlässige Tötung durch Unterlassen
nicht rechtzeitiges Behandeln § 222 StGB
- Körperverletzung durch Unterlassen
nicht rechtzeitiges Behandeln §§ 223 ff. StGB
- Freiheitsberaubung § 239 StGB
- Unterlassene Hilfeleistung § 323c StGB

7. Deutsches Symposium ZNA

Fahrlässigkeit im Strafrecht

- Verletzung einer objektiven Sorgfaltspflicht
- Erkennbarkeit der Sorgfaltspflicht
„Hätte der verantwortliche Mitarbeiter bei Anspannung aller seiner seelischen Kräfte erkennen können, dass sein Handeln oder sein Nichthandeln für ein geschütztes Rechtsgut hätte gefährlich werden können ?“
- War der Erfolg für ihn aufgrund seiner Fach- und Sachkenntnis voraussehbar ?

7. Deutsches Symposium ZNA

Rechtfertigungsgründe im Strafrecht

Ein ärztliches oder pflegerisches Handeln am Patienten ist dann erlaubt, wenn dem Handelnden ein Rechtfertigungsgrund zur Seite steht wie

- die Einwilligung
- die mutmaßliche Einwilligung
- die Einwilligung durch schlüssiges Verhalten
- der rechtfertigende Notstand
- die rechtfertigende Pflichtenkollision
- usw.

7. Deutsches Symposium ZNA

Rechtfertigungsgründe im Strafrecht

Wird ein strafrechtlich relevantes Verhalten behauptet, so muss derjenige, der einen Rechtfertigungsgrund für sich in Anspruch nimmt, diesen

- benennen
- dessen Voraussetzungen darlegen
- beweisen, dass die rechtlichen Bedingungen erfüllt wurden, durch
 - Zeugen
 - Sachverständigengutachten
 - Urkunden

7. Deutsches Symposium ZNA

- Die Pflichtenkollision ist ein besonderer Rechtfertigungsgrund bei Unterlassungsdelikten.
- Eine Pflichtenkollision liegt vor, wenn eine Person gleichzeitig mehreren Handlungspflichten nachzukommen hat, aber nur eine davon erfüllen kann, z.B. „der Rettungsschwimmer sieht, dass gleichzeitig zwei Nichtschwimmer zu ertrinken drohen“ - da beide Opfer weit entfernt sind, kann er nur einen der beiden retten.
- In solchen Fällen gilt, dass derjenige nicht rechtswidrig handelt, der im Falle einer Pflichtenkollision der höheren oder einer gleichrangigen Pflicht genügt.

7. Deutsches Symposium ZNA

Für die Organisation der ZNA ergeben sich daraus die folgenden Überlegungen, um im Rahmen der Rechtsnormen zu handeln:

- **Feststellen der Behandlungsdringlichkeit bei jedem eintreffenden Patienten**
- **Behandlung im Rahmen der festgestellten Dringlichkeit**
- **Rückgriff auf vorhandene personelle und räumliche Ressourcen**
- **Bei nicht ausreichenden Ressourcen wird der gefährdetste Patient als erster Patient versorgt**
- **Ausreichende Überwachung der noch nicht versorgten Patienten**

7. Deutsches Symposium ZNA

Manchester-Triage-System in der ZNA

- Mit der Ersteinschätzung nach MTS wird den Grundsätzen entsprochen, die zur „rechtfertigenden Pflichtenkollision“ entwickelt worden sind
- Die Entscheidungsgrundlage ist transparent
- Die aussagefähige Dokumentation macht den gesamten Ablauf und die Behandlungsdringlichkeit bei jedem Patienten nachweisbar
- Gründe für zeitliche Verzögerungen werden beweisbar
- Dem Beschwerdemanagement steht ein brauchbares Instrument zur Verfügung

7. Deutsches Symposium ZNA

- Kommen mehrere Patienten in kurzer Zeitabfolge in die ZNA, so haben alle einen Anspruch auf Arztbehandlung
- Ist die Parallelversorgung nicht möglich, muss die Dringlichkeit festgelegt werden – welche Behandlungspflicht ist die höherrangige, welche Pflichten sind gleichrangig und welche nachrangig
- Die Ärzte sind aktuell zu informieren
- Können bei Ausschöpfung aller Ressourcen vorgesehene Behandlungszeiten nicht eingehalten werden, sind zeitliche Verzögerungen nicht vermeidbar, ist das „gerechtfertigt“
- Daraus entstehende Nachteile (Patient erleidet durch Zeitverzögerung Schaden) sind nicht dem Team anzulasten

7. Deutsches Symposium ZNA

Stellen wir uns alle für unsere ZNA wichtigen Fragen ?

- zu den Sorgfaltspflichten der Mitarbeiter
- zu Fehlermöglichkeiten bei der Ersteinschätzung
- zur Nichteinhaltung des vorgegebenen Zeitfensters
- zur Dokumentation
- zum Umgang mit besonderen Patientengruppen
- zum Entfernen eines behandlungsbedürftigen Patienten
- zu mündlichen + telefonischen Anordnungen
- zur Personalsituation
- zum Einsatz von anderen Berufsgruppen in der ZNA
- zur Überwachung des Wartebereiches
- und

7. Deutsches Symposium ZNA

Wir sehen uns nicht vor Gericht, wenn

- die ZNA stetig auf Risiken überprüft wird
- auf erkannte Risiken angemessen reagiert wird
- die Mitarbeiter in Quantität und Qualität den Anforderungen angepasst werden
- die Mitarbeiter fachkompetent auf die jeweilige Patientensituation reagieren
- die verspätete Behandlung eines Patienten aufgrund der Behandlungsdringlichkeiten anderer Patienten unvermeidbar war
- die Dokumentation beweisrechtlich hinreichend gestaltet wird

7. Deutsches Symposium ZNA

Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit